

# **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Vilgertshofen**

Geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 15.12.2011 vom 29.01.2015, vom 05.01.2017, vom 13.11.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Vilgertshofen folgende Satzung:

## **- Präambel -**

Die Gemeinde Vilgertshofen fördert die Entwicklung und die Betreuung ihrer Kinder. Die Kinder der Gemeinde Vilgertshofen sind unsere Zukunft. Es ist das gemeinsame Ziel der Kindertageseinrichtungen, der Elternbeiräte und der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Kinder bestmöglich zu fördern.

## **§ 1 – Gegenstand der Satzung**

(1) Die Gemeinde Vilgertshofen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtungen sind

a) der Kindergarten in Stadl

b) der Kindergarten „Unterm Regenbogen“ in Issing

(4) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 – Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

## **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung für das jeweils kommende Betreuungsjahr soll grundsätzlich bis zu dem durch die Gemeinde festgelegten Anmeldetag vorgenommen werden. Eine spätere Anmeldung ist möglich.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung auf Verlangen das Kind vorzustellen, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Werden bei der Anmeldung falsche oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde aufgrund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, so kann der zugesprochene Platz durch den Träger widerrufen werden.

(3) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die gewünschte Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

#### **§ 4 – Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Zahl der für Kleinkinder, Schulkinder und Regelkinder zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der jeweiligen Betriebserlaubnis.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (§3). Die Aufnahme ist in der Regel nur zum Beginn des Kindergartenjahres (im Bereich der Kinderkrippe entsprechend des Eingewöhnungskonzeptes) oder zum 1.1. bzw. zum 1.4. möglich. In begründeten Einzelfällen (z.B. Zuzug in die Gemeinde zu anderen Terminen) kann die Gemeinde die Aufnahme zu anderen Zeitpunkten gestatten.
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächsten Monat anderweitig vergeben.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Vilgertshofen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Vilgertshofen wohnenden Kinder unbefristet. § 11 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Vilgertshofen wohnenden Kindern erfolgt nur, wenn diese Plätze nicht mit ortsansässigen Kindern belegt werden können. Sie kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Vilgertshofen wohnendes Kind benötigt wird. Im letzten Jahr vor dem Schuleintritt ist ein Widerruf aus diesem Grund nicht möglich.
- (7) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes gemäß § 10 dieser Satzung. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.
- (8) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der in § 5 geregelten Dringlichkeit.
- (9) Der Eintritt eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet und frei von übertragbaren Krankheiten ist.

#### **§ 5 – Vergabekriterien**

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgender Reihenfolge (Dringlichkeitsstufe) vorgenommen:
1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind
  2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung sind.
  3. ältere vor jüngeren Kindern (Jahgangsweise nach Kindergartenjahr)
  4. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)
- (2) In Härtefällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde.

#### **§ 6 – Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beratung mit der Elternvertretung (§ 14) von der Gemeinde festgelegt. Sie werden durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten

findet keine Betreuung statt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindergärten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens zwei Monate im Voraus, bekannt gegeben.

(2) Die Einrichtungen haben samstags, sonn- und feiertags, an Hl. Abend und Silvester sowie an weiteren bis zu 35 Tagen je Kindergartenjahr geschlossen.

Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder mindestens während der bekannt gemachten Kernzeiten in die jeweilige Kindertageseinrichtung gebracht werden.

## **§ 7 – Buchungszeit, Betreuungszeit**

(1) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, Betreuungszeiten zu buchen. Die Buchungszeiten sind in Form von Buchungskategorien (für die 5 Tage-Woche tägliche durchschnittliche Nutzungszeit) von den Eltern zu wählen.

(2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können, wird für Regelkinder eine Kernzeit festgelegt. Diese beginnt um 8:30 und endet um 12:30 Uhr. Nach Anhörung des Elternbeirats kann örtlich eine Verschiebung der Kernzeit nach vorne oder hinten festgelegt werden. Es ist mindestens die Kern- und die darüber hinaus notwendige Hol- und Bringzeit zu buchen. Daraus ergeben sich folgende Mindestbuchungszeiten:

a) Kindergartenkinder: 25 Stunden pro Woche

b) Kleinkinder und Schulkinder: mehr als 5 Stunden pro Woche

(3) Die Gemeinde kann im Buchungsbeleg Vorgaben machen dergestalt, dass jeder Buchungskategorie Uhrzeiten als früheste Bring- bzw. späteste Abholzeit zugeordnet werden. Dabei können je Buchungskategorie auch mehrere Auswahlmöglichkeiten angeboten werden. Die Personensorgeberechtigten müssen sich im Buchungsbeleg auf eine der angebotenen Buchungsmöglichkeiten festlegen. Ein Wechsel der Buchung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende für den nächsten Monat möglich. Eine Reduzierung der Buchung ist in den letzten 3 Monaten eines Kindergartenjahres nicht möglich.

Wird eine unterschiedliche Betreuung für Schulkinder in der Schul- und Ferienzeit gewünscht, so sind diese Zeiten getrennt zu buchen. Die Ferienbuchung berechtigt je Betreuungsjahr zum Besuch von 15-20 Tagen während der Ferienzeit, welche vor Beginn des Kindergartenjahres festgelegt werden.

(4) Die Betreuungszeit beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Aufsichtspersonal im Kindergarten und endet mit der Abholung durch die Personensorgeberechtigten. Die Kinder dürfen nur von Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten, geeigneten Personen abgeholt werden. Darf ein Kind vom Kindergarten alleine nach Hause gehen, so ist dies im Voraus schriftlich beim Kindergarten zu erklären. Wird ein Kind nicht abgeholt und sind seine Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der jeweiligen Einrichtung ermächtigt, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen, wobei hierbei die entstandenen Kosten den jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

(5) Wird trotz schriftlich erfolgter Ermahnung durch die Kindergartenleitung wiederholt oder regelmäßig gegen die vereinbarten Buchungszeiten verstoßen, werden die Buchungszeiten seitens der Gemeinde an die tatsächlich genutzten Zeiten angepasst.

## **§ 8 – Krankheit, Anzeige**

(1) Wenn einer der in § 34 Absätzen 1, 2 oder 3 Infektionsschutzgesetz genannten Tatbestände auftritt, so haben die Personenberechtigten der betroffenen Kinder der Leitung der Kindertageseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auf das in § 34 Infektionsschutzgesetz geregelte Verbot, die Tageseinrichtung zu besuchen wird hingewiesen.

(2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindergartenleitung oder der Kinderkrippenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll dabei angegeben werden.

## **§ 9 – Ausschluss vom Besuch**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch des Kindergartens oder der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
- b) trotz bereits schriftlich erfolgter Ermahnung durch die Kindergartenleitung wiederholt oder regelmäßig gegen die Hol- und Bringzeiten verstoßen wird,
- c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- d) die Eltern oder Sorgeberechtigten mit der Entrichtung der Besuchsgebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
- e) die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung des Kindergartens beeinträchtigt.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Gemeinde.

## **§ 10 – Regelmäßiger Besuch**

(1) Der Kindergarten und die Kinderkrippe kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Kann ein Kind den Kindergarten oder die Kinderkrippe nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die jeweilige Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

## **§ 11 – Abmeldung durch Erziehungsberechtigte**

(1) Die Abmeldung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

(4) Bei Kindergartenkindern, welche zum September d.J. eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsjahres (31.08. d.J.).

## **§ 12 – Haftung, Unfallversicherung**

(1) Für die Kinder der jeweiligen Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

Danach sind Kinder insbesondere

- a) auf dem direkten Weg zur und von der jeweiligen Kindertageseinrichtung,
- b) während des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung und den regulären Öffnungszeiten, versichert.

(2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 13 - Mitarbeit der Erziehungsberechtigten / Sprechstunden**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten und in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zum Elterngespräch wahrnehmen.

### **§ 14 – Elternvertretung**

(1) In den Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

### **§ 15 – Gebühren**

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### **§ 16 – Speicherung und Weitergabe von Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Buchungskategorie

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

### **§ 17 - Auskunftspflichten**

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie

verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

### **§ 18 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1.9.2008 in Kraft.

Vilgertshofen, den 10.04.2008  
GEMEINDE VILGERTSHOFEN

gez.  
Siegel

gez.  
Konrad Welz  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 10.04.2008 in der Gemeindeverwaltung Vilgertshofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.04.2008 angebracht und am 05.05.2008 wieder abgenommen.

Reichling, 06.05.2008

gez.  
Siegel

gez.  
Hentschke, VA